

Berlin, den 17.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

I. Vorbemerkungen

Als Dachverband der unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstellen in Deutschland begrüßen wir ausdrücklich, dass nach langjährigen Forderungen unsererseits sowie zahlreicher weiterer Expert*innen und Praktiker*innen erstmals seit dem Inkrafttreten des AGG vor nahezu 20 Jahren ein Reformprozess angestoßen wird.

Dass ein Gesetz über einen derart langen Zeitraum hinweg trotz umfassender kritischer Rückmeldungen aus Praxis und Wissenschaft bisher kaum weiterentwickelt wurde, verdeutlicht sowohl den bestehenden Reformbedarf als auch die bislang unzureichende politische Priorisierung des Themas.

Unverständlich und nicht angemessen ist, dass den Verbänden lediglich drei Arbeitstage für die Erarbeitung einer Stellungnahme eingeräumt werden. Eine derart kurze Frist wird weder der Komplexität des Themas noch der Bedeutung der vorgesehenen Änderungen für den Diskriminierungsschutz gerecht.

Die extrem kurze Fristsetzung erschwert es zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erheblich, ihre Expertise einzubringen, und läuft damit dem Anspruch eines partizipativen und transparenten Gesetzgebungsverfahrens zuwider. Insbesondere kleinere Organisationen mit begrenzten Ressourcen werden faktisch von einer angemessenen Beteiligung ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund entsteht der Eindruck, dass eine ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Perspektiven der Praxis und der Betroffenen nicht in dem erforderlichen Maße gewollt ist. Dies ist umso problematischer, als gerade ihre Erfahrungen für eine wirksame und realitätsnahe Ausgestaltung des Diskriminierungsschutzes unverzichtbar sind.

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org

II. Gesamtwürdigung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf punktuelle Anpassungen, die überwiegend auf die bislang unzureichende Umsetzung europäischer Richtlinien zurückzuführen sind. Gleichzeitig lässt er die strukturellen Durchsetzungsdefizite des AGG als auch weitergehende Schutzlücken unberührt.

Die Änderungen – etwa das Schließen einzelner Schutzlücken, die moderate Verlängerung der Präklusionsfristen und die punktuelle Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes – können für Betroffene in konkreten Situationen Verbesserungen bedeuten.

Gleichzeitig zeigt die Beratungspraxis deutlich mehr Schutzlücken auf und dass es mehr braucht, damit Betroffene ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen und durchzusetzen können. Ohne eine deutlich längere Fristenregelung, wirksame kollektive Instrumente und niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten bleibt der Rechtsschutz für viele faktisch unerreichbar. Aus Sicht der Betroffenen und der Beratungsstellen ist es daher dringend erforderlich, die tatsächlichen Zugangsbarrieren spürbar zu senken und die Durchsetzung von Rechten realistisch zu ermöglichen.

Zentrale Reformanliegen des Bündnisses AGG Reform-Jetzt! bleiben unberücksichtigt. Aus Sicht der Beratungspraxis ist besonders gravierend, dass weder weitere Diskriminierungsmerkmale in den Schutzbereich aufgenommen noch bestehende Ungleichbehandlungen im zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz konsequent beseitigt werden. Ebenso fehlt es weiterhin an einem umfassenden Schutz gegenüber Diskriminierung durch öffentliche Stellen – ein Bereich, der in der Beratungspraxis eine erhebliche Rolle spielt.

Auch die vorgesehene Umsetzung der Standard-Richtlinien für Gleichbehandlungsstellen greift aus Perspektive der Beratungspraxis zu kurz. Zwar ist die Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausdrücklich zu begrüßen, jedoch bleibt sie unvollständig und wenig ambitioniert.

Eine richtlinienkonforme Umsetzung ist nach derzeitigem Stand nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund besteht das erhebliche Risiko, dass die unzureichende Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission nach sich ziehen wird. Es ist zudem zu befürchten, dass die erweiterten Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org

Bundes mangels ausreichender personeller und finanzieller Ausstattung nur eingeschränkt wirksam werden. Damit wird die Chance verpasst, die Stelle – entsprechend europäischer Entwicklungen – mit klaren Kompetenzen, ausreichenden Ressourcen und größerer Unabhängigkeit auszustatten.

Insgesamt vermittelt der Entwurf aus Sicht der Beratungspraxis den Eindruck einer vorsichtigen Nachjustierung, nicht aber einer Reform, die den realen Herausforderungen gerecht wird. Angesichts anhaltend hoher und steigender Fallzahlen in der Beratungspraxis und deutlich sichtbaren Durchsetzungsdefiziten, bedarf es jedoch einer substantiellen Weiterentwicklung des AGG.

Vor diesem Hintergrund sind im weiteren parlamentarischen Verfahren erhebliche inhaltliche Nachbesserungen erforderlich.

III. Zu den einzelnen Regelungen

Der advd verweist hier auf die Stellungnahme des Bündnisses AGG Reform-Jetzt! und macht an dieser Stelle ergänzende und unterstreichende Anmerkungen:

Rolle der Antidiskriminierungsberatungsstellen im Diskriminierungsschutz anerkennen, Beratungsstrukturen stärken

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 AGG-E soll die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Personen, die sich an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen unterstützen und hierzu auch über Möglichkeiten psychologischer Unterstützung informieren. Diese Ergänzung ist ausdrücklich zu begrüßen. Diskriminierung stellt nicht nur eine Rechtsverletzung dar, sondern ist vielfach zugleich eine belastende und verletzende Erfahrung, die mit erheblichen psychischen und gesundheitlichen Folgen einhergehen kann. Für strukturell benachteiligte Personen handelt es sich zudem häufig nicht um Einzelerfahrungen, sondern um wiederkehrende Diskriminierungserlebnisse, die Biografien prägen, Teilhabe einschränken und Chancen nachhaltig beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund ist neben der rechtlichen Einordnung und Durchsetzung von Ansprüchen auch eine qualifizierte psychosoziale bzw. psychologische Unterstützung von zentraler Bedeutung. Unklar bleibt jedoch, auf welche konkreten Unterstützungsangebote sich die Informationspflicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beziehen soll. Soweit hierunter

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org

insbesondere therapeutische Angebote verstanden werden, greift der Verweis angesichts der bekannten strukturellen Defizite in der psychotherapeutischen Versorgung – insbesondere der erheblichen Wartezeiten – in der Praxis häufig zu kurz.

Naheliegender ist daher, dass auch Antidiskriminierungsberatungsstellen als zentrale Anlaufstellen gemeint sind. Diese leisten seit vielen Jahren unter oftmals prekären Rahmenbedingungen eine qualifizierte psychosoziale und rechtliche Beratung, unterstützen Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, begleiten sie in Verfahren als Beistände und tragen durch ihre Fallarbeit wesentlich zur Identifikation struktureller Schutzlücken und Missstände im Diskriminierungsschutz bei.

Zwischen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und den zivilgesellschaftlichen Beratungsstrukturen besteht bereits seit Jahren eine etablierte und bewährte Zusammenarbeit. Insbesondere bei weitergehendem Unterstützungsbedarf oder außerhalb der eigenen Zuständigkeit verweist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Ratsuchende regelmäßig an spezialisierte Beratungsangebote vor Ort.

Die steigenden Fallzahlen – sowohl bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes als auch bei den Antidiskriminierungsberatungsstellen – belegen den wachsenden Bedarf an qualifizierter Unterstützung. Gleichzeitig ist die finanzielle und strukturelle Ausstattung vieler Beratungsstellen weiterhin unzureichend. Auch unter Berücksichtigung neuer Angebote, die etwa im Rahmen des Förderprogramms „respekt*land“ (2023–2025) geschaffen wurden, besteht kein flächendeckendes, wohnortnahes und bedarfsgerechtes Beratungsangebot.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Rolle der Antidiskriminierungsberatungsstellen gesetzlich anzuerkennen und ihre Arbeit nachhaltig abzusichern. Bund und Länder sind gemeinsam in der Verantwortung, verlässliche Förderstrukturen zu schaffen und sicherzustellen, dass Betroffene bundesweit Zugang zu qualifizierter, unabhängiger und niedrigschwelliger Beratung erhalten.

Hemmung der Präklusionsfrist bei Anrufung der Schlichtungsstelle

Aus Sicht der Beratungspraxis ist es von zentraler Bedeutung, dass die Fristen nach § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 AGG durch die Anrufung der Schlichtungsstelle verlässlich gewahrt werden. Nach der derzeitigen Ausgestaltung des § 27a Abs. 4 AGG-E soll hierfür maßgeblich auf den Zeitpunkt der Übermittlung des Schlichtungsantrags an die antragsgegnerische Partei abgestellt werden.

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org

Das ist aus Sicht der Praxis sehr problematisch. Für die Fristwahrung sollte vielmehr allein der Eingang des Schlichtungsantrags bei der Schlichtungsstelle entscheidend sein. Die antragstellende Person hat keinen Einfluss auf den internen Geschäftsgang der Schlichtungsstelle und insbesondere nicht darauf, wann die Weiterleitung an die Gegenseite erfolgt. Verzögerungen im Organisationsablauf dürfen daher nicht die Ansprüche der Betroffenen gefährden.

Gerade vor dem Hintergrund der vorgesehenen personellen Ausstattung der Schlichtungsstelle ist nicht auszuschließen, dass es zu solchen Verzögerungen kommt. In der Beratungspraxis würde dies dazu führen, dass Betroffene zur Wahrung ihrer Ansprüche parallel zum Schlichtungsantrag vorsorglich ein formelles Geltendmachungsschreiben gegenüber der Gegenseite einreichen müssen. Dies konterkariert jedoch Ziel und Funktion eines niedrigschwelligen Schlichtungsverfahrens.

Die Regelung erweist sich daher als nicht praxistauglich und bedarf einer Anpassung. Es ist sicherzustellen, dass die Fristwahrung zuverlässig bereits mit Eingang des Antrags bei der Schlichtungsstelle eintritt und Betroffene durch die Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens keine rechtlichen Nachteile erleiden.

Zur Umsetzung der Standard-Richtlinien für Gleichbehandlungsstellen

Die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Der Staat ist auf Grundlage nationaler und internationaler Rechtsvorgaben verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung zu ergreifen. Dies umfasst sowohl präventive Ansätze als auch effektive Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen, um strukturelle Diskriminierung abzubauen, den Gleichbehandlungsgrundsatz durchzusetzen und Betroffenen tatsächlichen Rechtsschutz zu ermöglichen. Hierfür bedarf es leistungsfähiger und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteter Institutionen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein. Mit ihrem Beratungsangebot sowie ihrer Öffentlichkeits- und Forschungsarbeit ist sie eine wesentliche Akteurin für Betroffene, Antidiskriminierungsberatungsstellen sowie Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. Im europäischen Vergleich ist sie jedoch weiterhin hinsichtlich ihrer Ressourcen, Befugnisse und institutionellen Stellung unterdurchschnittlich ausgestattet.

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org

Die richtlinienkonforme Umsetzung der Standard-Richtlinien für Gleichbehandlungsstellen ist daher nicht nur eine unionsrechtliche Verpflichtung, sondern bietet zugleich die Möglichkeit, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes strukturell zu stärken und zu einem wirksamen Akteur der Rechtsdurchsetzung weiterzuentwickeln. Die im Entwurf vorgesehenen Befugnisse, insbesondere im Bereich von Schlichtungsverfahren, Beistandschaft sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme als *amicus curiae*, sind grundsätzlich zu begrüßen. Ihre praktische Wirksamkeit wird jedoch maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung abhängen.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch anzumerken, dass die vorgesehenen zusätzlichen Ressourcen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um den erweiterten Aufgaben gerecht zu werden. Insbesondere ist angesichts der kalkulierten Mehrausgaben nicht von einem dem Aufgabenzuwachs entsprechenden personellen Ausbau auszugehen. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf, um sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ihre erweiterten Befugnisse effektiv wahrnehmen und einen substanziellen Beitrag zur Rechtsdurchsetzung leisten kann.

Zudem sind die weitergehenden Vorgaben der Standard-Richtlinien umzusetzen. Insbesondere sehen Art. 8 und Art. 9 die Einrichtung wirksamer Untersuchungsverfahren vor. Diese umfassen auch die Befugnis der Gleichbehandlungsstellen, im Rahmen solcher Verfahren eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben und eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 müssen Gleichbehandlungsstellen auch Zugang zu Informationen und Dokumente erhalten.

Die Umsetzung dieser Vorgaben ist von zentraler Bedeutung für die Effektivität des Diskriminierungsschutzes und muss im parlamentarischen Verfahren nachgebessert werden. Wirksame Untersuchungsverfahren ermöglichen es Gleichbehandlungsstellen, Diskriminierungsvorwürfe eigenständig, strukturiert und unabhängig zu prüfen, anstatt ausschließlich auf individuelle Rechtsdurchsetzung durch Betroffene angewiesen zu sein.

Lebensalter statt Alter

Der Koalitionsvertrag sieht vor, Altersdiskriminierung wirksam entgegenzuwirken und hierfür klare Regelungen insbesondere für den Berufsalltag zu schaffen. Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Zwar ist die Verwendung des Begriffs „Lebensalter“ anstelle von „Alter“ terminologisch richtig,

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org

sie bleibt jedoch ohne substantielle rechtliche Wirkung. Eine bloße begriffliche Anpassung stellt keinen eigenständigen Beitrag zur effektiven Bekämpfung von Altersdiskriminierung zu leisten und wird dem im Koalitionsvertrag formulierten Regelungsanspruch nicht gerecht.

Geschäftsstelle

Lychener Straße 76
10437 Berlin

Tel: 0159 / 06146613
info@antidiskriminierung.org
www.antidiskriminierung.org